

## Handreichung zu COVID-19-Fällen

### 1. Allgemeines

Lehrpersonen können Schülerinnen und Schüler mit Symptomen nach Hause schicken, mit der Aufforderung, den Hausarzt zu konsultieren.

Eine Quarantäne kann nur das Contact Tracing Center des zuständigen Kantons verfügen, **nicht die KSZ**. Im Kanton Zug erfolgt die Anordnung nach Rücksprache mit den Kantonsärzten durch die Lungenliga Zentralschweiz.

Das Contact Tracing Center kontaktiert alle Personen, die in Isolation und Quarantäne müssen. Vorgängig wird mit dem Kantonsarzt abgeklärt, wer betroffen ist und wie lange die Massnahmen dauern.

Ein Coronatest wird bei symptomatischen Schülerinnen und Schülern durch die Hausärztin/den Hausarzt oder ein Testcenter durchgeführt. In einer besonderen epidemiologischen Lage kann der Kantonsarzt auch bei asymptomatischen Schülerinnen und Schülern Corona-Testungen anordnen.

Ist das Contact Tracing des Kantons aufgrund der grossen Anzahl Fälle nicht in der Lage seine Aufgabe in nützlicher Frist wahrzunehmen, ist selber verordnete Quarantäne oder Selbstisolation in Absprache mit dem zuständigen Rektor bzw. der zuständigen Rektorin möglich. Lehrpersonen wenden sich ansFachrektorat und Schülerinnen und Schüler ans Stufenrektorat.

### 2. Vorgehen Schülerinnen und Schüler

1. Schülerinnen und Schüler mit Symptomen	
Schülerin bzw. Schüler meldet sich bei der Lehrperson bzw. wird umgehend nach Hause geschickt. Lehrperson erfasst Absenz in schulNetz. Schülerin bzw. Schüler kontaktiert den Hausarzt und informiert die Klassenlehrperson über angeordnete Massnahmen.	
Falls vom Arzt kein Test verordnet wird	- bleibt zu Hause bis sie bzw. er symptomfrei ist
Falls vom Arzt ein Test verordnet wird	- bleibt zu Hause bis Befund bekannt ist

2. Schülerinnen und Schüler mit Kontakt zu Personen mit Symptomen	
Falls für die Schülerin, die bzw. für den Schüler, der Symptome aufweist, vom Arzt kein Test verordnet wird	- besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der KSZ-Schutzmassnahmen (Schutzmaske, Abstand, Händehygiene)
Falls für die Schülerin, die bzw. für den Schüler, der Symptome aufweist, vom Arzt ein Test verordnet wird	- besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der KSZ-Schutzmassnahmen (Schutzmaske, Abstand, Händehygiene) - bei Unsicherheit bezüglich einer möglichen Ansteckung: bleibt sie bzw. er nach Absprache mit der Klassenlehrperson bis zum Befund zu Hause - Klassenlehrperson notiert in schulNetz eine Bemerkung zur Absenz

<b>3. Schülerinnen und Schüler mit positivem Befund</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerin bzw. Schüler informiert die Klassenlehrperson</li> <li>- Schülerin bzw. Schüler bleibt zu Hause bis zum Ende der verordneten Isolation</li> <li>- Klassenlehrperson informiert Klassenteam und zuständige Rektorin bzw. zuständigen Rektor, dass die Schülerin bzw. der Schüler auf Anordnung des Kantonsarztes in Quarantäne ist.</li> <li>- Klassenlehrperson notiert in schulNetz eine Bemerkung zur Absenz</li> <li>- Kantonsarzt verfügt evtl. weitere Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen direkt gegenüber weiteren Betroffenen. In diesem Fall informiert die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor alle Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern der Klasse über allfällige weitere Massnahmen.</li> <li>- Sollte das Gros einer Klasse durch den Kantonsarzt in Quarantäne geschickt werden, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor in Absprache mit der Schulleitung die Unterrichtsmöglichkeiten – Präsenz-, Fernunterricht, Aufträge usw.</li> </ul>

<b>4. Schülerinnen und Schüler mit engem Kontakt* zu Personen mit positivem Befund</b>	
* enger Kontakt: mehr als 15 Minuten <u>und</u> weniger als 1.5 Meter Distanz <u>und</u> keine Schutzmaske	
Falls keine Weisung vom Contact Tracing Center des Kantons erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der KSZ-Schutzmassnahmen (Schutzmaske, Abstand, Händehygiene)</li> <li>- bei Unsicherheit bezüglich einer möglichen Ansteckung: bleibt sie bzw. er nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson zu Hause. Die Klassenlehrperson informiert das Klassenteam und die zuständige Rektorin bzw. den zuständigen Rektor.</li> <li>- Schülerin bzw. Schüler (bei Minderjährigen mit Bestätigung der Erziehungsberechtigten) meldet der Klassenlehrperson, dass alle drei Voraussetzungen des engen Kontakts* gegeben sind und nennt der Klassenlehrperson Name und Kontaktmöglichkeit der Person mit positivem Befund. Auch muss das Datum des Kontakts genannt werden.</li> <li>- Klassenlehrperson notiert in schulNetz eine Bemerkung zur Absenz</li> <li>- sobald das Contact Tracing Center den Kontakt zur Schülerin bzw. Schüler hergestellt hat, gelten dessen Anordnungen. Die Schülerin bzw. der Schüler informiert die Klassenlehrperson. Diese informiert die zuständige Rektorin bzw. den zuständigen Rektor.</li> </ul>
Erfolgte Quarantäne-Anordnung vom Contact Tracing Center	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerin bzw. Schüler informiert die Klassenlehrperson</li> <li>- befolgt Weisungen des Contact Tracing Centers</li> <li>- Klassenlehrperson informiert das Klassenteam und die zuständige Rektorin bzw. den zuständigen Rektor</li> <li>- Klassenlehrperson informiert Klasse</li> <li>- Klassenlehrperson notiert in schulNetz eine Bemerkung zur Absenz</li> </ul>

### **3. Vorgehen bei Lehrpersonen und Mitarbeitenden von Verwaltung und Hausdienst**

Mitarbeitende mit Symptomen, positivem Befund oder mit verordneter Quarantäne informieren umgehend ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten. Diese bzw. dieser bespricht mit der bzw. dem Mitarbeitenden das weitere Vorgehen bezüglich des Fernunterrichts, Arbeitsaufträgen oder einer allfälligen Stellvertretung.

### **4. Absenzen**

Es gilt die [Absenzenordnung für die kantonalen Gymnasien, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule vom 29.4.2015](#). Alle Absenzen werden eingetragen.

Schulleitung der Kantonsschule Zug

20. Oktober 2020